



Richtlinie klimafreundlicher Individualverkehr Elektromobilität - PKW

Geltungszeitraum für Einreichungen von 1.12.2011 bis 30.12.2012

Inhalt	1. Zielsetzung	2
	2. Allgemeine Bestimmungen	2
	3. Förderungswerber/innen.....	2
	4. Gegenstand der Förderung	2
	5. Förderungsvoraussetzungen	3
	6. Art und Ausmaß der Förderung	4
	7. Verfahrensbestimmungen.....	5
	8. Vorzulegende Unterlagen	6
	9. Datenschutzrechtliche Bestimmung	7
	10. Insolvenzrechtliche Bestimmung	8
	11. Beginn und Ende der Förderungsaktion	8

1. Zielsetzung

Die internationale Situation der Automobilindustrie mit der drohenden Verknappung und somit Verteuerung fossiler Energieträger einerseits wie auch der Klimawandel andererseits haben dazu geführt, dass weltweit, insbesondere aber auch in der Europäischen Union zahlreiche Maßnahmen gesetzt wurden und werden, um den Individualverkehr umweltfreundlicher zu gestalten. Dazu gehören Maßnahmen der EU-Kommission zur sukzessiven Senkung des CO₂-Ausstosses von PKW, die Unterstützung von Forschungsvorhaben zur Einführung umweltfreundlicherer Antriebe, die zwingende Einführung von Biotreibstoffen bis zu einem bestimmten Ausmaß wie auch die Forcierung des rein elektrisch betriebenen Fahrzeuges.

Batteriebetriebene Elektrofahrzeuge weisen Vorteile wie Lärmvermeidung und örtliche Null-Emissionen sowie einen hohen Wirkungsgrad auf. Der künftig verstärkte Einsatz von batteriebetriebenen Elektrofahrzeugen ist eine Möglichkeit um Emissionen aus dem Individualverkehr zu senken.

Ziel dieser Förderungsrichtlinie im Sinne des § 6 der Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark ist daher die Förderung des Ankaufs von neuen rein elektrisch betriebenen PKW.

2. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Das Land Steiermark gewährt, zur Förderung der Senkung des CO₂-Ausstoßes und anderer Emissionen im Individualverkehr, für den Ankauf von neuen, rein elektrisch betriebenen PKW, sofern sie in seinem Gebiet erstmalig behördlich zugelassen sind, nicht rückzahlbare Zuschüsse.
- 1.2 Solche Zuschüsse können nur bei Vorliegen der in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten des Landes Steiermark gewährt werden.

3. Förderungswerber/innen

Um Förderungen in Form von Zuschüssen können folgende Personen ansuchen:

- 3.1 natürliche Personen, die in der Steiermark ihren Hauptwohnsitz haben. Die geförderten Fahrzeuge dürfen nur für Privatzwecke genutzt werden
- 3.2 natürliche Personen, die in der Steiermark über eine aufrechte Betriebsbewilligung für eine Fahrschule nach dem Kraftfahrzeuggesetz 1967 – KFG 1967 verfügen und im Betrieb der Fahrschule das geförderte Fahrzeug als Schulfahrzeug einsetzen
- 3.3 TaxiunternehmerInnen, die in der Steiermark über eine gültige Konzession für ein Taxiunternehmen verfügen und im Betrieb des Taxiunternehmens das geförderte Fahrzeug als Taxi einsetzen.

4. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind Investitionen zum Ankauf von Fahrzeugen gemäß Punkt 2 bei gleichzeitiger Rückgabe nicht rein elektrisch betriebener PKW. Gebrauchte Fahrzeuge,

Hybridfahrzeuge sowie andere Formen alternativer Antriebe werden nicht gefördert. Die Förderung erfolgt bei Einhaltung der Förderungsvoraussetzungen anlässlich des Erwerbs und der Zulassung eines solchen Fahrzeuges in Form eines einmaligen Zuschusses. Das Ausmaß der Förderung ist von den Erwerbungskosten abhängig und mit einer Beihilfenobergrenze limitiert.

5. Förderungsvoraussetzungen

5.1 Die Gewährung einer Förderung setzt allgemein voraus, dass

- a) ein der Richtlinie entsprechender neuer, rein elektrisch betriebener PKW auf die Förderungswerberin/den Förderungswerber behördlich zugelassen ist oder
- b) ein der Richtlinie entsprechender neuer, rein elektrisch betriebener PKW entweder auf eine steirische Fahrschule nach dem Kraftfahrzeuggesetz 1967 – KFG 1967 zugelassen ist oder im Rahmen einer gültigen Konzession für ein steirisches Taxiunternehmen betrieben wird,
- c) außerdem in den Fällen von lit. a) und lit. b) ein im Gegenzug auf die Förderungswerberin/den Förderungswerber oder das Unternehmen für den selben Einsatzzweck seit zumindest einem Jahr behördlich zugelassener, nicht rein elektrisch betriebener PKW zeitgleich von der Zulassung abgemeldet wird und
- d) vom/von der FörderungswerberIn am jeweiligen Hauptwohnsitz sowie bei Unternehmen, die von Personen gemäß Punkt 3. lit. b) und c) geführt werden, am jeweiligen Unternehmensstandort, der Bezug von Ökostrom ab dem Zeitpunkt der Antragstellung und für die Dauer von zumindest zwei darauffolgenden Jahren nachgewiesen wird.

5.2 Für die Gewährung einer Förderung gilt weiters

- a) ein Fahrzeug im Sinne der vorgenannten Bestimmungen gilt innerhalb eines Zeitraumes von 6 Monaten nach dem erstmaligen Kauf als neu.
- b) pro Förderungswerber/in oder Unternehmen kann nur ein PKW gefördert werden.
- c) in Anspruch genommene, vergleichbare Zuschüsse eines anderen Bundeslandes schließen eine Förderung durch das Land Steiermark aus.

5.3 Der/Die Förderungswerber/in verpflichtet sich,

- a) die mit dem gegenständlichen Antrag vorgelegten Nachweise, detaillierte Originalrechnungen und Zahlungsbelege für die Dauer von 7 Kalenderjahren ab dem Zeitpunkt der Durchführung der geförderten Maßnahme gesichert aufzubewahren,
- b) einer allfälligen Kontrolle durch die Organe des Förderungsgebers, den Steiermärkischen Landesrechnungshof oder eine von diesen Stellen beauftragte oder ermächtigte Person zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der hiermit eingegangenen Verpflichtungen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
- c) eventuellen Rechtsnachfolgern alle Verpflichtungen aus dem Rechtsverhältnis zwischen Förderungsnehmer/in und -geber rechtswirksam zu überbinden und dies bis spätestens 14 Tage nach rechtswirksamer Übertragung dem Förderungsgeber schriftlich unter Bekanntgabe aller relevanten Daten mitzuteilen und alle Änderungen der im Förderungsantrag dargestellten Umstände und Daten anzuzeigen,

- d) alle Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die aus der Sicherstellung von Ansprüchen des Landes Steiermark im Zusammenhang mit der gegenständlichen Förderung entstehen, sowie auch jene, die mit der gerichtlichen Durchsetzung etwaiger Ansprüche des Landes gegen Dritte bzw. gegen das Land durch Dritte verbunden sind, die im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Rechtsverhältnis stehen, sofern der diesbezügliche Rechtsstreit durch Handlungen oder Unterlassungen seitens des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin verursacht wurde sowie in einem solchen Rechtsstreit dem Land zur Seite zu stehen, wobei das Land verpflichtet ist, den/die Förderungsnehmer/in rechtzeitig voll zu informieren und prozessuale Handlungen, gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche sowie teilweise und gänzliche Anerkenntnisse in Bezug auf den streitgegenständlichen Anspruch nur im Einvernehmen mit dem/der Förderungsnehmer/in zu tätigen,
- e) dem Förderungsgeber die gewährte Förderung rückzuerstatten, wenn
- I. der/die Förderungsnehmer/in seine/ihre auf Grund des Förderungsvertrags übernommenen Verpflichtungen nach gehöriger Abmahnung innerhalb einer Frist von einem Monat nicht einhält,
 - II. der/die Förderungsnehmer/in einen geforderten Nachweis nicht fristgerecht erbringt, wobei im Falle einer mengenmäßig spezifizierbaren, teilweisen Nichterfüllung der Verpflichtungen das gegenständliche Rückforderungsrecht nur im zur Nichterfüllung aliquoten Ausmaß erwächst, oder
 - III. die Gewährung dieser Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde oder sonst seitens des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin gegenüber dem Förderungsgeber vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden.

Diese Rückerstattungen sind unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Einmahnung durch den Förderungsgeber, auf das Konto des Landes Steiermark, Landes-Hypothekenbank Steiermark, Kontonummer 2014 1005201, unter Angabe der Geschäftszahl zur Überweisung zu bringen. Die rückgeforderten Beträge erhöhen sich in Fällen der Rückforderung gemäß Punkt 5.3 lit. e) I. bis III. um Zinsen in Höhe von 3 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der ÖNB ab dem Tag der erstmaligen Auszahlung der Förderungsmittel.

6. Art und Ausmaß der Förderung

Der Ankauf von neuen elektrisch betriebenen PKW wird mit **20 % der tatsächlichen Neu-Investitionssumme** (Kaufbetrag inkl. MwSt., abzüglich diverser Preisnachlässe, Skonti, Eintauschprämien oder sonstiger Rabatte), **maximal jedoch mit € 5.000.-** gefördert.

7. Verfahrensbestimmungen

7.1 Allgemeine Verfahrensbestimmungen

- a) Die Festsetzung und Zusicherung der Förderung sowie die Auszahlung der Investitionszuschüsse erfolgt durch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 17A, Energiewirtschaft und allgemeine technische Angelegenheiten, Fachstelle Energie, Geschäftsstelle des Steirischen Umweltlandesfonds.
- b) Erfüllungsort ist Graz. Sämtliche Vertragsparteien vereinbaren, dass auf das gegenständliche Rechtsverhältnis österreichisches Recht anzuwenden ist und bestimmen für alle aus diesem Vertrag etwa entstehenden Rechtsstreitigkeiten gemäß § 104 JN einvernehmlich den ausschließlichen Gerichtsstand des jeweils sachlich zuständigen Gerichtes mit Sitz in Graz. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit ausnahmslos der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragsteile verpflichten sich jedoch, in einem solchen Fall unverzüglich die nichtige Vertragsbestimmung durch eine solche rechtsgültige Vertragsbestimmung zu ersetzen, die der nichtigen Bestimmung gemessen an der Absicht der Vertragspartner bei Vertragsabschluss und dem wirtschaftlichen Gehalt der Vertragsbestimmungen am nächsten kommt.

7.2 Besondere Verfahrensbestimmungen

Anträge werden in einem zweistufigen Verfahren geprüft.

- a) Im Rahmen einer Vorprüfung vor Abschluss eines Kauf- oder Leasingvertrages werden Anträge hinsichtlich Vollständigkeit und prinzipieller Förderungsfähigkeit geprüft. Der Abschluss der Vorprüfung führt nach positiver Feststellung der Einhaltung der Förderungsvoraussetzungen zu einer **bedingten Förderungszusage** (1. Stufe). Die Beantragung hat mit dem dafür vorgesehenen Formular zu erfolgen. Der Beantragung sind die gemäß Punkt 8.1 erforderlichen Unterlagen anzufügen. Gegebenenfalls sind nach Aufforderung zusätzliche Unterlagen vorzulegen.
- b) Die Förderungszusage sowie ein entsprechender, fristgerechter Kauf oder Leasingvertrag, nachgewiesen durch die Rechnung darüber inkl. aller notwendigen Unterlagen, sind gemäß Punkt 8.3 Voraussetzungen zur **Auszahlung der Förderung** (2. Stufe).
- c) Die Förderungszusagen erfolgen chronologisch nach dem Zeitpunkt des Einlangens der Anträge und werden bis zum Ausschöpfen der verfügbaren finanziellen Mittel gewährt.
- d) Soweit von den förderungsrelevanten Angaben, die zu der bedingten Förderungszusage geführt haben, abgewichen werden soll, ist eine neuerliche Vorprüfung durchzuführen.

8. Vorzulegende Unterlagen

8.1 Vorprüfungsverfahren für die Förderungszusage:

Vor Abschluss des Kauf- oder Leasingvertrages über einen elektrisch betriebenen PKW ist ein entsprechendes Angebot einzuholen.

8.2 Der Förderungsantrag für das Vorprüfungsverfahren hat sämtliche, entsprechend dem Antragsformular notwendigen Angaben und Unterlagen zu enthalten. Ist der Förderungsantrag inhaltlich oder formal mangelhaft, sind fehlende Unterlagen oder Daten innerhalb von 8 Wochen ab Eingang des Antrags nachzubringen, andernfalls gilt der Antrag als zurückgezogen.

8.3 Förderungsverfahren für die Förderungsgewährung:

Nach Vertragsabschluss sind binnen einer Frist von 6 Monaten ab Ausstellung der bedingten Förderungszusage folgende Unterlagen **im Original sowie in Kopie** (einfach)

bei der **Einreichstelle** im

- Amt der Steiermärkischen Landesregierung, FA17A - Energiewirtschaft und allgemeine technische Angelegenheiten, Fachstelle Energie
Steirischer Umweltlandesfonds, Burggasse 9/II, 8010 Graz
Tel.: (0316) 877 - 4780, Fax: (0316) 877 - 4559
E-Mail: umweltlandesfonds@stmk.gv.at

vorzulegen:

- a) Rechnung sowie Zahlungsnachweise (namentlich auf die Förderungswerberin/den Förderungswerber ausgestellt) über den Ankauf eines neuen, rein elektrisch betriebenen PKW oder
- b) bei Zahlungen, die im Rahmen eines Leasingvertrags geleistet wurden: der Leasingvertrag, die Gesamtkosten des Fahrzeuges sowie der Nachweis einer Anzahlung, die zumindest der Förderhöhe entspricht
- c) Zulassungsschein
- d) Typenschein
- e) Bestätigung der zeitgleichen, behördlichen Abmeldung von der Zulassung eines auf die Förderungswerberin/den Förderungswerber oder das Unternehmen seit zumindest einem Jahr behördlich zugelassenen, nicht rein elektrisch betriebenen PKW
- f) Bestätigung des Bezuges von Ökostrom
 - ab dem Zeitpunkt der Antragstellung und
 - für die Dauer von zumindest zwei darauffolgenden Jahren
am jeweiligen Hauptwohnsitz der Förderungswerberin/des Förderungswerbers, in den Fällen von lit. h) oder i) am jeweiligen Unternehmensstandort.
- g) Ergänzend bei Privat-PKW: Meldeschein der/des Förderungswerberin/des Förderungswerbers vom jeweiligen Hauptwohnsitz
- h) Ergänzend bei Fahrschulfahrzeugen:
Nachweis der aufrechten Betriebsbewilligung nach dem Kraftfahrzeug Gesetz 1967 – KFG 1967 für eine Fahrschule mit Standort in der Steiermark, lautend auf die Förderungswerberin/den Förderungswerber.

- i) Ergänzend bei Elektrotaxis:
Nachweis der gültigen Konzession für ein Taxiunternehmen mit Standort in der Steiermark.
 - j) Die Anbringung der/des Aufkleber(s), aus dem hervorgeht, dass es sich um ein aus Mitteln des Energieressorts gefördertes, elektrisch betriebenes Fahrzeug handelt. Die Aufkleber werden zusammen mit der Erteilung der bedingten Förderungszusage vom Land übermittelt.
- 8.4 Ist der Förderungsantrag inhaltlich oder formal mangelhaft, können fehlende Unterlagen oder Daten unter Einhaltung einer Frist von 8 Wochen nachgereicht werden. Wird diese Frist nicht termingerecht eingehalten, so gilt der Antrag als zurückgezogen.
- 8.5 Die Bestätigung des Bezuges von Ökostrom für die Dauer von zumindest zwei darauffolgenden Jahren nach dem Antragsstichtag am jeweiligen Hauptwohnsitz der Förderungswerberin/des Förderungswerbers, bei Fahrschulfahrzeugen und Elektrotaxis am jeweiligen Unternehmensstandort, hat ohne Aufforderung des Landes nach Ablauf dieser Frist bei der Einreichsstelle zu erfolgen.

9. Datenschutzrechtliche Bestimmung

- 9.1 Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle(n) ist gesetzlich ermächtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die FörderungswerberInnen und -nehmerInnen betreffenden personenbezogenen Daten gemäß § 8 Abs. 3 Z 4 und 5 Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, für Zwecke der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten.
- 9.2 Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle(n) ist gesetzlich ermächtigt, Daten gemäß Punkt 9.1 im notwendigen Ausmaß zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung an den Steiermärkischen Landesrechnungshof und vom Land beauftragte Dritten, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind, allenfalls an den Bundesrechnungshof und das zuständige Bundesministerium, allenfalls an Organe der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen und allenfalls an andere Stellen, mit denen Kooperationen bestehen oder die gesetzlichen Anspruch auf Informationen haben bzw. für Rückforderungen gemäß § 8 Abs. 3 Z 5 DSG 2000 an das Gericht zu übermitteln.
- 9.3 Der Name oder die Bezeichnung des Förderungsnehmers/der Förderungnehmerin unter Angabe der Rechtsform, der Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel können in Berichte über die Förderungsvergabe aufgenommen und so veröffentlicht werden.
- 9.4 Der Förderungnehmer hat das Recht, die vorstehende Zustimmungserklärung zu jeder Zeit schriftlich durch Mitteilung an den Förderungsgeber zu widerrufen. Dieser Widerruf hat rückwirkend das Erlöschen des Förderungsanspruches und die Rückforderung bereits gewährter Förderungen zur Folge. Allfällige Übermittlungen werden unverzüglich nach Einlangen des Widerrufes unbeschadet bestehender gesetzlicher Übermittlungspflichten eingestellt.

10. Insolvenzrechtliche Bestimmung

Für den Fall, dass über das Vermögen des Fördernehmers/der Fördernehmerin ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird oder ein Konkurs- oder Ausgleichsantrag mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wird oder die Zwangsverwaltung über das Vermögen des Fördernehmers/der Fördernehmerin angeordnet wird, ist vereinbart, dass

- a) diesfalls vor der Realisierung des Förderungsgegenstandes keine Förderungsmittel mehr ausbezahlt werden können und
- b) bereits ausbezahlte Förderungsmittel zur Rückzahlung fällig werden, wenn vom/von der Fördernehmer/in nicht nachgewiesen wird, dass die Realisierung des Förderungsgegenstandes trotz der vorstehend genannten Gründe gesichert ist.

11. Beginn und Ende der Förderungsaktion

Diese Förderungsaktion gilt für Anträge, die zwischen **1. Dezember 2011** und **30. Dezember 2012** bei der Einreichstelle gemäß Punkt 7.2 einlangen oder innerhalb dieses Zeitraumes im Postweg aufgegeben werden (Poststempel).